

23.07.01

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Positionen
der Europäischen Union bei der Sondersitzung der
Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Thema Kinder**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 116715 - vom 19. Juli 2001. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in
der Sitzung am 5. Juli 2001 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Positionen der Europäischen Union bei der Sondersitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Thema Kinder

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu den Rechten des Kindes, beispielsweise die Entschliebung vom 17. Dezember 1998 zu den Kindersoldaten¹, vom 28. Januar 1999 zum Schutz der Familien und des Kindes² und vom 17. Mai 2001 zum Kinderhandel in Afrika³,
 - unter Hinweis auf die UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989, die von 191 Ländern ratifiziert worden ist,
 - unter Hinweis auf die von der Europäischen Union unterstützte Resolution zu den Rechten des Kindes, die am 25. April 2001 von der UN-Kommission für die Rechte des Kindes verabschiedet wurde (UNCHR-Resolution 2001/75),
 - unter Hinweis auf die im September 2001 in New York vorgesehene Sondersitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,
 - unter Hinweis auf die EU-Charta der Grundrechte, die am 7. Dezember 2000 anlässlich des Europäischen Rats in Nizza proklamiert wurde, insbesondere auf Artikel 24, die einen Durchbruch für die Rechte des Kindes in der Europäischen Union bedeutet,
- A. in der Erwägung, dass die führenden Politiker der Welt auf dem Weltgipfel für Kinder von 1990 einen Aktionsplan zugunsten der Kinder in der Welt verabschiedeten, der weitreichende Ziele zur Verbesserung der Gesundheit und Entwicklung von Kindern umfasste, einschließlich der Senkung der Sterblichkeitsquoten, der Bekämpfung von Unterernährung und des verbesserten Zugangs zu gesundem Trinkwasser und sanitären Anlagen,
- B. in der Erwägung, dass neue internationale Standards und Instrumente zur Förderung des Schutzes von Kindern verabschiedet wurden, beispielsweise das Übereinkommen von Ottawa über das Verbot von Landminen, das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von Rom, die Fakultativen Protokolle zur Konvention über die Rechte des Kindes betreffend 1) Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und 2) Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie sowie die ILO-Konvention 182 über das Verbot und Sofortmaßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit,
- C. in der Erwägung, dass die Durchsetzung der Konvention über die Rechte des Kindes, auch wenn sie nahezu allgemein ratifiziert worden ist, beträchtlich zu wünschen übrig lässt,
- D. in der Erwägung, dass die demographischen, soziologischen, technologischen und wissenschaftlichen Veränderungen Probleme hervorrufen, die die soziale und menschliche Entwicklung beeinflussen, wie z.B. Armut, soziale Ausgrenzung und Schwächung des familiären Umfelds, wobei die Kinder immer die ersten Opfer sind,

¹ ABl. C 98 vom 9.4.1999, S. 297.

² ABl. C 128 vom 7.5.1999, S. 79.

³ Angenommene Texte Punkt 16.

- E. in der Erwägung, dass ungeachtet der internationalen Konvention sich die Lage von Kindern in zahlreichen Ländern, auch in der Europäischen Union, ständig verschlechtert,
- F. in der Erwägung, dass jedes Jahr zehn Millionen Kinder unter fünf Jahren an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung sterben, während beim Geschlechtsverkehr übertragene Infektionskrankheiten einschließlich HIV Millionen von Kindern, insbesondere heranwachsende Mädchen, treffen,
- G. in der Erwägung, dass über 110 Millionen Kinder im Grundschulalter, die meisten davon Mädchen, nicht eingeschult sind, Millionen Kinder von unerfahrenen und unterbezahlten Lehrern in überfüllten, ungesunden und äußerst bescheiden ausgestatteten Schulen unterrichtet werden und ein Drittel aller Kinder weniger als fünf Jahre Schulunterricht erhalten,
- H. in der Erwägung, dass Millionen Mädchen Opfer von Genitalverstümmelungen werden,
- I. in der Erwägung, dass nach Schätzungen von UNICEF jährlich zweihunderttausend Kinder in West- und Zentralafrika verkauft werden, um als unbezahlte Arbeitskräfte im Haushalt, in Kakao- und Baumwollpflanzungen oder in der Sexindustrie beschäftigt zu werden,
- J. äußerst beunruhigt über die Entwicklung der sexuellen Ausbeutung von Kindern, der Kinderprostitution und Kinderpornographie,
- K. in der Erwägung, dass die VN-Generalversammlung am 25. Mai 2000 ein Fakultatives Protokoll zu der Konvention über die Rechte des Kindes bezüglich der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten verabschiedet hat,
- L. in der Erwägung, dass das neue Protokoll ein Mindestalter von 18 Jahren für die Beteiligung an bewaffneten Konflikten, die Zwangsrekrutierung und jede Form der Rekrutierung oder des Einsatzes in bewaffneten Konflikten durch bewaffnete Truppen festlegt,
- M. in der Erwägung, dass, obwohl bisher 79 Länder das Fakultative Protokoll unterzeichnet haben, darunter alle 15 EU-Mitgliedstaaten, dieses Protokoll nur von vier Ländern, nämlich Andorra, Bangladesch, Kanada und Sri Lanka, ratifiziert worden ist und dass dieses Protokoll erst in Kraft treten kann, wenn es von zehn Ländern ratifiziert worden ist,
- N. unter Hinweis auf die große Zahl von verschwundenen Kindern in der Welt und die Angst ihrer Eltern, die ohne ausreichende Information sind wie im Falle von Simón Riquelo, der im Juni 1976 zur gleichen Zeit wie seine Mutter Sara Méndez in Uruguay verschleppt wurde,
- O. in der Erwägung, dass Millionen von Kindern in den letzten zehn Jahren bei kriegesischen Auseinandersetzungen getötet wurden und dass zig Millionen von Kindern nach wie vor in bewaffnete Konflikte verwickelt sind,
- P. in der Erwägung, dass die Sondersitzung der VN-Generalversammlung zum Thema Kinder, die im September 2001 in New York stattfinden wird, eine gute Gelegenheit bietet, um Wege und Instrumente zur Durchsetzung der VN-Konvention über die Rechte des Kindes zu finden,
- Q. in der Erwägung, dass ein breites Spektrum von Rechten des Kindes – einschließlich bürgerliche Rechte und Freiheiten, Recht auf Schutz vor Missbrauch, wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung und Gewalt – inzwischen weitgehend anerkannt sind und in dem Aktionsplan der Sondersitzung ihren Niederschlag finden müssen,
- 1. ruft die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu aktiver Zusammenarbeit auf, damit das Ergebnis der Sondersitzung

- die Konvention über die Rechte des Kindes stärkt und die uneingeschränkte Durchsetzung der Konvention beschleunigt, indem die Kinder und die Familien in den Mittelpunkt der Entscheidungsprozesse gerückt werden, insbesondere in Bezug auf die Politik in den Bereichen Bildung und Gesundheit, Soziales und Justiz,
 - die allgemeine Ratifizierung und Durchsetzung der entscheidenden neuen Vereinbarungen unterstützt, die im letzten Jahrzehnt entwickelt wurden und die den Schutz der Rechte von Kindern verstärken,
 - in seinen Zielen die Bedeutung der entscheidenden Rechte von Kindern auf Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch widerspiegelt sowie Gesundheit, Bildung und Ernährung als Ziele festschreibt,
 - die Auffassung stützt, dass die Familie die grundlegende Einheit der Gesellschaft darstellt und die primäre Verantwortung für den Schutz, die Erziehung und Entwicklung von Kindern trägt, wie es in dem Entwurf eines Abschlussdokuments der UNICEF zur Vorbereitung der Sondersitzung heißt;
 - wirkungsvolle Mechanismen zur Kontrolle der Verpflichtungen und Zusagen von Regierungen gewährleistet, wozu auch eine sinnvolle Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft gehört;
2. schlägt deshalb vor, dass „eine kindergerechte Welt“ – so das Motto der Sondersitzung – gleichzeitig eine familiengerechte Welt entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität sein muss, was bedeutet, dass Regierungspolitiken dementsprechend konzipiert werden müssen, um ein optimales menschliches und soziales Umfeld für Kinder zu schaffen und denjenigen, die keinen natürlichen familiären Schutz und Unterstützung genießen, möglichst optimale familienähnliche soziale Möglichkeiten zu bieten;
 3. äußert seine Zustimmung zu dem Vorschlag zur Verabschiedung einer gemeinsamen Strategie zugunsten der Rechte des Kindes und fordert den Rat auf, diese gemeinsame Strategie als vordringliche Aufgabe in Angriff zu nehmen;
 4. ruft die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, darauf zu bestehen, dass das Abschlussdokument Maßnahmen zum Schutz der Entwicklungsländer vor den negativen Folgen der Globalisierung vorschlägt, einschließlich der Entwicklung globaler Handelsregeln, die allen Kindern zugute kommen, sowie der Ermutigung weltweit tätiger Unternehmen zu mehr sozialer Verantwortung gegenüber Kindern;
 5. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, die Durchsetzung der Konvention über die Rechte des Kindes, die Ratifizierung und Durchsetzung der entscheidenden neuen Vereinbarungen, die im letzten Jahrzehnt entwickelt wurden und die den Schutz der Rechte von Kindern verstärken, sowie die Durchsetzung der in der Sondersitzung 2001 eingegangenen Verpflichtungen im Lichte von Artikel 24 der Charta der Grundrechte zu einem vorrangigen Ziel zu machen;
 6. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, für wirkungsvolle und sinnvolle Instrumente zur Überwachung der von Regierungen in der Sondersitzung eingegangenen Verpflichtungen und Zusagen zu sorgen;
 7. fordert den Rat auf, einen EU-Sonderbeauftragten zu benennen, der die Aufgabe hat, die EU-Tätigkeiten im Bereich der Rechte des Kindes zu koordinieren und die volle Wahrung und Durchsetzung einer künftigen Gemeinschaftsstrategie zugunsten der Rechte des Kindes zu gewährleisten;

8. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, ein unabhängiges Gremium einzusetzen, das die Durchsetzung des Abschlussdokuments der Sondersitzung überwacht, und einen umfassenden nationalen Aktionsplan mit spezifischen zeitlich festgesetzten und messbaren Zielen zu verabschieden;
9. fordert den Rat auf, die Ratifizierung der neuen Vereinbarungen durch Drittländer zu einem vorrangigen Ziel ihres politischen Dialogs mit diesen Ländern sowie die Ratifizierung und Durchführung dieser Vereinbarungen zu einem entscheidenden Faktor bei den Verhandlungen mit den Beitrittsländern zu machen;
10. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass EU-Politiken und -Programme eine Perspektive der Rechte und des Schutzes des Kindes erhalten und in diesem Sinne Analysen der Auswirkungen auf Kinder durchgeführt werden, um die möglichen Folgen für Kinder zu bewerten;
11. fordert die Mitgliedstaaten auf, auf der nächsten Regierungskonferenz eine Rechtsgrundlage in die EU-Verträge aufzunehmen, um die Perspektive des Kindes und die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes zu fördern;
12. fordert den Rat und die Kommission auf, sicherzustellen, dass die Rechte des Kindes Bestandteil des Verhandlungsprozesses über Menschenrechte in Einklang mit den Beitrittskriterien für Kopenhagen sind, und fordert die Kommission auf, in den jährlichen Fortschrittsberichten eine Bewertung aller Beitrittsländer unter dem Aspekt der Rechte des Kindes vorzunehmen;
13. fordert den Vorsitz auf, ihm über die Bemühungen und Prioritäten der Europäischen Union für die Sondersitzung 2001 Bericht zu erstatten, wie sie bei der Vorbereitung der Sondersitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Ausdruck gekommen sind;
14. fordert die zuständigen Instanzen und die betreffenden Regierungen auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um die Fälle des Verschwindens von Kindern aufzuklären;
15. fordert die Mitgliedstaaten und andere Länder auf, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die allgemeine Ratifizierung des Fakultativen Protokolls über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zu beschleunigen, damit auf der VN-Sondersitzung zum Thema Kinder wesentliche Fortschritte im Hinblick auf das baldige Inkrafttreten des Fakultativen Protokolls, in dem die Grundlage für ein weltweites Verbot des Einsatzes von Kindersoldaten gelegt wird, bekannt gemacht werden können;
16. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Ko-Präsidenten der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU, den Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten, dem Sekretariat der Sondersitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, UNICEF sowie den nationalen Delegationen in der Sondersitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Thema Kinder zu übermitteln.